

# **Interessenbekundungsverfahren der Stadt Coswig für eine zweite Station (Stellplatz) für stationsbasiertes Carsharing**

Die Große Kreisstadt Coswig (ca. 20.000 Einwohner) beabsichtigt den weiteren Aufbau von stationsbasierten Carsharing-Angeboten im Stadtgebiet. Im Rahmen dieses Verfahrens wird ein Anbieter gesucht, der den Betrieb einer weiteren Carsharing-Station für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren übernehmen wird. Grundlage für dieses Projekt ist das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Coswig, das die Ansiedlung eines Carsharing-Unternehmens in der Stadt vorsieht. Mittelfristiges Ziel ist die dauerhafte Etablierung des Systems sowie die enge Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln des Umweltverbunds, um einen nachhaltigen Mobilitätsmix zu fördern. Die Fahrzeuge sollen an öffentlich gut wahrnehmbaren Stationen im Stadtgebiet angeboten werden und möglichst direkt mit Haltestellen des ÖPNV verknüpft sowie nach Möglichkeit durch Radabstellanlagen im Umfeld ergänzt werden. Andererseits sollen auch in den Wohngebieten mit hohem Vermietungsanteil Angebote entstehen, die geeignet sind, auf ein eigenes Auto möglicherweise verzichten zu können. Die Stadt Coswig stellt hierfür auf Grundlage von § 18a SächsStrG geeignete Stellflächen zur Verfügung.

Im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens wird ein Betreiber für einen 2. Standort eines stationsgebundenen Carsharingstandortes in der Stadt Coswig gesucht. Ziel ist der Start dieses Carsharing spätestens im zweiten Quartal 2026.

## **1. Rahmenbedingungen:**

- 1.1. Als 2. Station für ein Fahrzeug ist folgender Bereich vorgesehen:
  - Breite Straße  
im Einmündungsbereich der Radebeuler Straße.
- 1.2. Bei den Standorten sollen öffentliche Parkplätze gemäß Art. 18a SächsStrG durch Sondernutzung als Stellflächen für stationsgebundene Carsharing-Fahrzeuge bestimmt werden. Die Nutzungserlaubnis beschränkt sich nach Inbetriebnahme auf eine Dauer von 5 Jahren. Die Anbieter sind im Rahmen der Interessensbekundung aufgefordert, ein Angebot zur Höhe der jährlichen Sondernutzungsgebühr abzugeben, wobei die Mindestgebühr für die Sondernutzung pro PKW-Stellplatz beträgt 10 €/Monat beträgt.
- 1.3. Die Sachkosten für die Kennzeichnung und Ausstattung der Stellplätze (Beschilderung, Abstellanlagen für Fahrräder, Stellplatzmarkierung etc.) trägt der Carsharinganbieter. Die bauliche Umsetzung der Kennzeichnung und Ausstattung der Stellplätze erfolgt durch die Stadt Coswig auf eigene Kosten.

## **2. Eignungskriterien**

- 2.1. **Mindestanforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte**
  - 2.1.2. Carsharinganbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.

- 2.1.3 Carsharinganbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:
- a) Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.
  - b) Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.
  - c) Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.
  - d) Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt. Ein telefonischer 24-Stunden-Service wird bereitgestellt, um bei Defekt des Fahrzeugs, Funktionsproblemen des Carsharingsystems o. ä. Problemen den Nutzern zu helfen.
  - e) Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharinganbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.
  - f) Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs (z. B. für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des Öffentlichen Personennahverkehrs) sollen Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes Carsharing-Angebot betreiben.
  - g) Ein differenziertes Tarifmodell bietet passende Tarife mindestens für Geschäftskunden, gelegentliche und regelmäßige Nutzer.
  - h) Eine moderne Softwarelösung für die Reservierung/Buchung (App/Internet) sowie ein bargeldloses Bezahlsystem.
- 2.1.4 Eigenwerbung des Carsharing-Anbieters auf den Fahrzeugen wird von Seiten der Stadt Coswig explizit begrüßt, Fremdwerbung ist hingegen nicht zulässig.
- 2.1.5 Der Carsharinganbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharingfahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif.
- 2.1.6 Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.
- 2.1.7 Mit der Inbetriebnahme von Stationen im öffentlichen Straßenraum verpflichtet sich der Carsharinganbieter, der Stadt Coswig regelmäßig Auskunft über folgende Punkte zu geben:
- a) Die Anzahl der Kunden.
  - b) Die Anzahl der durchgeföhrten Fahrten, die Auslastung und die Auslastungszeiten.
  - c) Die aus Kundenbefragungen gewonnen Informationen, insbesondere hinsichtlich umweltrelevanter Fragestellungen (Verkehrsmittelwahl, Entlastungswirkung, Anbindung an ÖPNV etc.).
- Alle Daten sollen anonymisiert als reine Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

## **2.2. Nachweise**

- 2.2.1. Der Carsharinganbieter kann die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Nummern 2.1.3 e) bis g) und 2.1.5 durch die Vorlage der Vertragsbedingungen, Tarife (einschließlich Vergünstigungen für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des öffentlichen Personenverkehrs) und seiner Kundeninformation (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, den Internetauftritt oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) über umweltschonende und lärmarme Fahrweise und Angebote für Schulungen nachweisen.

## **3. Verfahren**

- 3.1. Interessierte Carsharing-Anbieter, die die oben genannten Eignungskriterien erfüllen, haben ihr Interesse schriftlich zu bekunden. Der Nachweis der Auswahlkriterien ist bei der Interessensbekundung zu erbringen. Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für den Nachweis maßgeblich sein können, mit anzugeben. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden. Die Unterlagen sind schriftlich in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 3.2. Die Frist zur Einreichung der Interessensbekundung an die unten genannte Adresse ist der  
26. Februar 2026, 12 Uhr.

Es gilt der Posteingangsstempel. Die Stadt Coswig behält sich vor, fehlende Nachweise und Erklärungen nachzu fordern.

- 3.3. Fragen von Interessenten zum Interessensbekundungsverfahren können ausschließlich per E-Mail an [ordnungswesen@stadt.coswig.de](mailto:ordnungswesen@stadt.coswig.de) gesendet werden.
- 3.4. Anbieter, die die Eignungskriterien erfüllen, werden durch die Stadt Coswig zur Präsentation ihres Konzeptes und zur Klärung offener Fragen eingeladen.
- 3.5. Wenn mehrere Carsharing-Anbieter Ihr Interesse am Betrieb der angebotenen Stellplätze bekunden und die Eignungskriterien erfüllen, erfolgt die Bewertung der Auswahlkriterien erfolgt durch eine Jury der Stadt Coswig unter Federführung des Fachbereichs Ordnungswesen.
- 3.6. Ihre Interessensbekundung richten Sie bitte in schriftlicher Form an

Stadtverwaltung Coswig,  
Fachbereich Ordnungswesen,  
Karrasstraße 2,  
01640 Coswig,

oder per Email an  
[ordnungswesen@stadt.coswig.de](mailto:ordnungswesen@stadt.coswig.de).

## **4. Auswahlkriterien**

- 4.1. Nutzerfreundlichkeit: Das Konzept wird hinsichtlich seiner Nutzerfreundlichkeit bewertet. Dazu zählen die Preise für Endkunden, die Benutzerfreundlichkeit der Homepage und der App(s), die Quernutzungsmöglichkeiten, der Registrierungsvorgang, die Geschäftsbedingungen und die Tarifvielfalt.
- 4.2. Nachhaltigkeit des Gesamtkonzeptes: Die Stadt Coswig ist an der dauerhaften Etablierung von Carsharing-Angeboten und einem nachhaltigen Wachstum solcher Angebote interessiert. Das Konzept für ein Carsharing-Angebot wird daher hinsichtlich seiner Auslegung und seiner Plausibilität für einen nachhaltigen Erfolg bewertet. Dazu zählen zum Beispiel die Berücksichtigung der Struktur der Stadt und des ländlich geprägten Umlandes, mögliche Kooperationen mit anderen Standorten oder Kombinationen mit anderen Verkehrsmitteln.
- 4.3. Alternative Antriebe: Die Stadt Coswig möchte die Verbreitung alternativer Antriebe im Stadtgebiet fördern.
- 4.4. Sondernutzungsgebühr: Die Stadt Coswig stellt auf Grundlage des § 18a SächsStrG für CarSharing ausgebauten Stellplätze in sehr guter Lage im öffentlichen Verkehrsraum zur Verfügung. Die Interessenten sind aufgefordert, ein Angebot für eine jährlich zu zahlende Sondernutzungsgebühr abzugeben. Die Mindestgebühr beträgt pro Stellplatz 10,00 €/Monat. Der Bieter mit dem höchsten Angebot für die Sondernutzung erhält die maximal bei diesem Kriterium erreichbare Punktzahl. Die Berechnung der übrigen Punktzahlen erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\text{Punktzahl} = 15 \times \frac{\text{Gebot Sondernutzungsgebühr}}{\text{höchstes Gebot Sondernutzungsgebühr}}$$

- 4.5. Referenzen als Carsharing-Anbieter insbesondere in Klein- und Mittelstädten.

## **5. Bewertungsmatrix**

- Nutzerfreundlichkeit (max. 10 Punkte)
- Nachhaltiges Gesamtkonzept (max. 10 Punkte)
- Alternative Antriebe (max. 5 Punkte)
- Sondernutzungsgebühr (max. 15 Punkte)
- Referenzen (max. 10 Punkte)

### **Hinweis:**

Es ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und die Interessenten nicht an ihre Interessenbekundungen gebunden sind.